



23-01-1992

1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11



//Schreiben vom

//Ref.

U/Ref.

Bellagen

23.044/II/PD

Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 26. September 1991 die Klage untersucht, die am 14. März 1991 gegen die Exekutive der Wallonischen Region aufgrund der Tatsache eingereicht worden war, daß Unternehmen des Deutschsprachigen Gebiets in französischer Sprache verfaßte Fragebögen zugestellt worden waren.

Aus den Angaben, die Sie mir haben zukommen lassen, geht hervor, daß den Unternehmen der Wallonischen Region, die möglicherweise Industrieabwässer ablassen, und somit auch den Unternehmen, deren Sitz sich im Deutschsprachigen Gebiet befindet, durch die Abteilung Wasserwirtschaft der Generaldirektion für natürliche Ressourcen und Umweltfragen ein in französischer Sprache verfaßter Fragebogen zugestellt worden war.

Die Dienststellen der Exekutive der Wallonischen Region, deren Zuständigkeitsbereich sich sowohl auf Gemeinden des Französischsprachigen Gebiets als auch auf Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets erstreckt, fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 41 des ordentlichen Gesetzes zur Reform der Institutionen vom 9. August 1980.

Für die an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen, für die Ausstellung von Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen gebrauchen die besagten Dienststellen die Sprache, die den lokalen Dienststellen ihres Bezirkes diesbezüglich vorgeschrieben wird.

Die ständige Rechtsprechung der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle setzt private Unternehmen mit

Privatpersonen gleich, mit Ausnahme der Fälle, wo die koordinierten Sprachengesetze eine besondere Sprachenregelung vorgesehen haben.

In einer Malmedyer Gemeinde oder in einer Gemeinde des Deutschsprachigen Gebiets wird immer in der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich in französischer oder in deutscher Sprache an die Dienststelle richtet (Artikel 12 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten).

Die Dienststelle muß sich an diese Regelung halten, selbst wenn sie die Initiative ergreift, sich an Privatpersonen zu richten.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erklärt die Klage demzufolge für zulässig und begründet. Sie nimmt die Tatsache zur Kenntnis, daß die Dienststelle schon das Nötige zum Versand von Formularen in der deutschen Sprache veranlaßt hat.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

